



Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### Vorschlag für eine CE-Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände

Im Schatten der Diskussion um die neue Maschinen-Richtlinie gibt es - unbemerkt von vielen - innerhalb der EU auch Aktivitäten hinsichtlich der Harmonisierung anderer Wirtschaftsbereiche.

Eine neue Richtlinie, die ebenfalls die CE-Kennzeichnung der betroffenen Produkte vorsieht, soll die "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände" werden. Diese Richtlinie liegt zurzeit als Vorschlag vor und erregt sicher nicht soviel Aufmerksamkeit wie die neue Maschinen-Richtlinie. Sie ist aber für die betroffenen Unternehmen nicht weniger wichtig.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen den Richtlinien-Vorschlag an dieser Stelle kurz vorstellen.

### Hintergrund

Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper) sind ausdrücklich vom Geltungsbereich der Richtlinie 93/15/EWG (Inverkehrbringen und Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke) ausgenommen.

In einem der Erwägungsgründe wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung ergänzender Rechtsvorschriften über pyrotechnische Erzeugnisse vorgesehen ist, um den Verbraucherschutz und den freien Verkehr solcher Erzeugnisse innerhalb der EU sicherzustellen.

Derzeit werden Feuerwerkskörper in den Mitgliedstaaten in Klassen aufgeteilt. Diese Klassen werden nach der Menge an pyrotechnischen Stoffen in dem Feuerwerkskörper und in einigen Fällen auch durch den Verwendungsort (in Gebäuden oder im Freien) des Feuerwerkskörpers festgelegt. Diese nationalen Klassifikationen sind ähnlich, aber nicht gleich.

Die Unfälle, die durch Feuerwerkskörper verursacht werden, können nur schwer ermittelt

werden. Nach Hochrechnungen beträgt die Gesamtzahl der Unfälle mit Feuerwerkskörpern EU-weit zwischen 7000 und 45000 pro Jahr. Die Mehrzahl der Unfälle dürfte dabei auf Missbrauch zurückzuführen sein. Ein ganz erheblicher Anteil der Unfälle wird allerdings durch Fehlfunktionen der Feuerwerkskörper selbst verursacht. Der Anteil der Unfälle durch Fehlfunktionen beträgt je nach Mitgliedstaat bis zu 50% an der Zahl der Gesamtunfälle.

Das Inverkehrbringen sonstiger pyrotechnische Erzeugnisse (Bühneneffekte, Signalraketen oder Treibsätze für den Kraftfahrzeugsektor) wird ebenfalls durch unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften geregelt. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unfälle aufgrund von Fehlfunktionen auftreten.

Bemerkenswert ist, dass die europäischen Autozulieferer ausdrücklich gefordert haben, Airbags und andere pyrotechnische Sicherheitsausrüstungen von Autos in die Richtlinie aufzunehmen.

Wie schon bei den früheren Richtlinien ist es das Ziel, die 25 unterschiedlichen Zulassungsverfahren durch eine einzige Konformitätsbewertung zu ersetzen.

Anzeige



itk  
Lilientalstraße 25  
34123 Kassel  
Tel. (0561) 9532300  
[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

## Anwendungsbereich

Der Richtlinien-Vorschlag beschreibt den Anwendungsbereich der Richtlinie in Artikel 1 wie folgt:

1. In dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, die den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse im Binnenmarkt sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Verbrauchersicherheit gewährleisten sollen.
2. In dieser Richtlinie werden die grundlegenden Sicherheitsanforderungen festgelegt, die für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Erzeugnisse erfüllt werden müssen.
3. Diese Richtlinie gilt für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2.

In Artikel 2 wird sodann der Begriff "Pyrotechnisches Erzeugnis" näher definiert

1. Pyrotechnisches Erzeugnis": jedes Erzeugnis, das Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch bzw. eine Kombination dieser Wirkungen zur Unterhaltung und zu anderen Zwecken erzeugt werden soll.
2. Feuerwerkskörper": pyrotechnische Erzeugnisse für Unterhaltungszwecke.
3. Pyrotechnische Erzeugnisse für den Kraftfahrzeugsektor": Erzeugnisse, die pyrotechnische Stoffe enthalten und zur Aktivierung von Sicherheitsvorrichtungen oder anderen Vorrichtungen in Kraftfahrzeugen benutzt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie sollen gemäß dem Richtlinien-Vorschlag folgende pyrotechnische Erzeugnisse fallen:

- Pyrotechnische Erzeugnisse für die Streitkräfte oder die Polizei,
- Munition, d.h. Geschosse und Treibladungen für Kleinwaffen, Artilleriegeschütze und andere Schusswaffen,
- Pyrotechnische Erzeugnisse zur Verwendung als Schiffsausrüstung, für Luftfahrzeuge oder in Form von Spielzeug und
- Explosivstoffe für zivile Zwecke.

- Anzeige -



Jetzt anmelden!

**Maschinenbautage Köln:**  
20. bis 21. September 2006

Konferenz mit anschließenden Workshops am 22.09.  
Informieren Sie sich und diskutieren Sie über die "CE-Praxis" mit Fachleuten zu Themen wie "Die neue Maschinenrichtlinie", "Neue Normen", Dokumentation, "Sicherheits-Manipulationen", "Explosionsschutz im Maschinenbau", "Maschinenexport nach China", ..

**Anmeldung:** <http://www.maschinenbautage.de>

### **Kategorien für pyrotechnische Erzeugnisse**

Alle pyrotechnischen Erzeugnisse müssen gemäß dem Richtlinien-Vorschlag demnächst vom Hersteller in nachfolgenden Kategorien eingeteilt werden. Diese Kategorien müssen anschließend von den Benannten Stellen bestätigt werden.

Folgende Kategorien sind für Feuerwerkskörper vorgesehen:

#### **Kategorie 1:**

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.

#### **Kategorie 2:**

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und die zur Verwendung unter beengten Verhältnissen im Freien vorgesehen sind.

#### **Kategorie 3:**

Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind.

#### **Kategorie 4:**

Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und die nur von Personen mit Fachkenntnissen benutzt werden dürfen, so genannte "Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch".

Analog den Feuerwerkskörpern werden außerdem auch die "Sonstigen pyrotechnischen Erzeugnisse" in Kategorien eingeteilt:

**Kategorie 1:**

Pyrotechnische Erzeugnisse außer Feuerwerkskörpern, die eine geringe Gefahr darstellen.

**Kategorie 2:**

Pyrotechnische Erzeugnisse außer Feuerwerkskörpern, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet oder gebraucht werden dürfen.

**Grundlegende Sicherheitsanforderungen**

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die jedes innerhalb der EU in Verkehr gebrachte pyrotechnische Erzeugnis erfüllen muss, werden in Anhang I der Richtlinie beschrieben. Im Wesentlichen können dabei 4 Bereiche unterschieden werden:

- Allgemeine Anforderungen,
- Anforderungen an Feuerwerkskörper,
- Anforderungen an sonstige pyrotechnische Erzeugnisse und
- Anforderungen an Anzündmittel.

Genauer möchten wir an dieser Stelle nicht auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehen, da eine detailliertere Beschreibung den Rahmen dieses Newsletter sprengen würde.

- Anzeige -



China Trade Events, Düsseldorf  
13.-15. September 2006-08-28

Drei China-Veranstaltungen unter einem Dach:

Besuchen Sie die beiden China-Messen für den Handel CHINA SOURCING und Canton TradEx Europe und die durch das chinesische Handelsministerium initiierte Kooperationsbörse CHINA AUTOPARTS.

Informieren Sie sich im begleitenden Seminarprogramm ausführlich über den europäisch-chinesischen Handel.

13.-15. September 2006, Messegelände Düsseldorf, Hallen 1&2

Weitergehende Informationen und Tickets unter [www.china-trade-events.com](http://www.china-trade-events.com)

**Harmonisierte Normen**

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen sollen auch bei dieser Richtlinie durch harmonisierte Normen weiter konkretisiert werden. Diese Normen sollte der Hersteller anwenden.

Wendet der Hersteller die harmonisierten Normen nicht an, so muss er in seinen technischen Unterlagen beschreiben, durch welche Mittel er das gleiche Sicherheitsniveau erreicht hat.

Die Benannte Stelle prüft, ob die Anforderungen der Normen erfüllt sind.

### Dokumentation und Kennzeichnung

Für den Nutzer muss deutlich beschrieben sein, wie er das pyrotechnische Erzeugnis - und hier natürlich insbesondere bei Feuerwerkskörpern - anzünden muss bzw. anwenden darf. Das kann durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder eine Anleitung erfolgen.

Darüber hinaus müssen auf dem Erzeugnis oder der Verpackung folgende Angaben angebracht werden:

- der Hersteller oder sein Bevollmächtigter
- Name und Art des Erzeugnisses
- das Mindestalter der Person, an die das Erzeugnis abgegeben werden darf,
- die Kategorie und die Anwendungsbestimmungen,
- gegebenenfalls der erforderliche Sicherheitsabstand bei der Anwendung,
- die Klasse/Unterklasse (1.1-1.6) des in dem Erzeugnis enthaltenen Stoffes oder der Stoffmischung nach der UN/ADR-Systematik oder vergleichbare Information über die Gefahren (Massenexplosionsgefahr, Gefahr der Bildung von Splintern, Spreng- und Wurfstücken, Gefahr durch Luftdruck, Brandgefahr).

Im Übrigen muss der Hersteller für jedes Erzeugnis technische Unterlagen erstellen, wie sie auch von den anderen CE-Richtlinien her bekannt sind. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung des Erzeugnisses hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Richtlinie ermöglichen.

Die Aufbewahrungsfrist für die technischen Unterlagen, die EG-Baumusterprüfbescheinigung und die EG-Konformitätserklärung beträgt mindestens 10 Jahre nach Herstellung des letzten Produkts. Bei Sonderanfertigungen bedeutet dieses, 10 Jahre nach Herstellung der Sonderanfertigung. Bei Serienprodukten muss die Konformitätserklärung mindestens 10 Jahre nach Herstellung des letzten Produktes aus einer Produktserie aufbewahrt werden.

- Anzeige -

### Ausbildung zum CE-Koordinator durch CExpert ab August in Köln!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der **CE-KOORDINATOR** unterstützt die Geschäftsleitung dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...**

**>> TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zertifiziert <<**

**Info: +49(0)2405/4066-66 / [www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)**

### Konformitätsbewertung

Dem Hersteller stehen verschiedene Verfahren zur Konformitätsbewertung zur Wahl. In jedem Fall aber ist eine EG-Baumusterprüfung durch eine Benannte Stelle erforderlich. Die Benannte Stelle stellt über die erfolgreiche Baumusterprüfung eine EG-

Baumusterprüfbescheinigung aus.

Das EG-Baumusterprüfverfahren muss dann durch den Hersteller noch mit einem weiteren Verfahren kombiniert werden, durch das die Übereinstimmung der später hergestellten pyrotechnischen Erzeugnisse mit den Anforderungen der Richtlinie sichergestellt werden soll. Dafür stehen dem Hersteller 4 Verfahren zur Verfügung, aus denen er wählen kann. Am Einfachsten ist es für den Hersteller, wenn er bereits ein Qualitätsmanagement-System nach ISO 9000 eingeführt hat.

Für Sonderanfertigungen ist eine Einzelprüfung vorgesehen.

Abschließend bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung der pyrotechnischen Erzeugnisse mit den Anforderungen der Richtlinie durch eine Konformitätserklärung und das Anbringen der CE-Kennzeichnung.

### **Termine und Fristen**

Da es sich bei der Richtlinie noch um einen Vorschlag handelt, sind noch keine festen Termine genannt. Allerdings enthält der Vorschlag bereits Fristen, innerhalb derer verschiedene Punkte umgesetzt sein müssen:

- Als Übergangszeit für Feuerwerkskörper sind derzeit 24 Monate ab Veröffentlichung der Richtlinie vorgesehen. Für andere pyrotechnische Gegenstände ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Aufgrund der langen Reaktionszeiten beim Import von Feuerwerkskörpern hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss aber bereits empfohlen, die Übergangsfrist für Feuerwerkskörper ebenfalls auf 5 Jahre festzulegen.
- Einzelstaatliche Genehmigungen, die vor Ablauf der Übergangsfrist erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit auf dem Staatsgebiet des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat - und zwar bis zu ihrem Auslaufen oder spätestens bis 10 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie.
- Einzelstaatliche Genehmigungen für pyrotechnische Erzeugnisse für den Kraftfahrzeugsektor, die vor Ablauf der Übergangsfrist erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum.

### **Inverkehrbringen und Gebrauch**

Hinsichtlich des Inverkehrbringens gibt es im Vergleich zu den anderen CE-Richtlinien eine Besonderheit. Die Abgabe pyrotechnischer Erzeugnisse wird durch die Richtlinie an ein bestimmtes Mindestalter bzw. an die Qualifikation gebunden:

#### **Feuerwerkskörper:**

Kategorie 1: 12 Jahre

Kategorie 2: 16 Jahre

Kategorie 3: 18 Jahre

Kategorie 4: Abgabe nur an Personen mit Fachkenntnissen

Sonstige pyrotechnische Erzeugnisse:

Kategorie 1: 18 Jahre

Kategorie 2: Abgabe nur an Personen mit Fachkenntnissen

Außerdem sollen die Mitgliedstaaten das Recht haben, das Mindestalter unter bestimmten Bedingungen auf ihrem Gebiet zu ändern oder den Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 und 3 zu beschränken.

Zusätzlich soll ein Verzeichnis der Registrierungsnummern der Europäischen Union für

pyrotechnische Erzeugnisse eingerichtet werden. Das Verzeichnis soll die Identifizierung pyrotechnischer Erzeugnisse und ihrer Hersteller/Bevollmächtigten bei Unfällen durch mangelhaftes Funktionieren einfacher machen.

[nach oben](#)

## AKTUELLES

### **Stellungnahme zur Neufassung der Medizinprodukte-Richtlinie vorgelegt.**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Richtlinien-Vorschlag vorgelegt, durch den die Richtlinien über

- Medizinprodukte
- aktive implantierbare medizinische Geräte und
- Biozide

geändert werden sollen. Die Stellungnahme wurde am 18. August 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Wir werden uns in einem der kommenden Newsletter ausführlicher mit dem Richtlinien-Vorschlag und der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beschäftigen.

### **DFG legt MAK- und BAT-Werte-Liste für 2006 vor**

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wurde von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die MAK- und BAT-Werte-Liste für 2006 vorgelegt. Gegenüber der Liste aus 2005 enthält die neue Liste 155 Änderungen und Neuaufnahmen. Die Liste liefert damit die aktuelle wissenschaftliche Basis für die maximal zulässigen Konzentrationen eines Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz - sei es als Gas, Dampf oder Aerosol in der Luft.

Sie finden die Liste unter

[http://www.dfg.de/aktuelles\\_presse/reden\\_stellungnahmen/download/mak2006.pdf](http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/mak2006.pdf)

### **Leitfaden zur PSA-Richtlinie**

Die Europäische Kommission ist bemüht, zu jeder Richtlinie eine Interpretationshilfe in Form von - allerdings rechtlich nicht verbindlichen - Leitlinien zu veröffentlichen.

Im Juli 2006 wurden nun die [Leitlinien zur PSA-Richtlinie](#) veröffentlicht. Zurzeit ist das Dokument aber nur in Englisch verfügbar.

Die Leitlinien sollen eine Hilfestellungen im Umgang mit den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sein und können kostenlos unter:

[http://ec.europa.eu/enterprise/mechan\\_equipment/ppe/guide.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/mechan_equipment/ppe/guide.htm)

abgerufen werden.

[nach oben](#)

## VERANSTALTUNGSTIPPS

### **Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau**

Termin: 07.09.06

Veranstalter: Rugen Consulting  
Ort: Erfurt

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=84819>

### **Sicherheitsbeauftragte/r - Aufbaulehrgang**

Termin: 19.09.06

Veranstalter: TÜV Akademie GmbH

Ort: 30419 Training Center Hannover, Garbsener Landstr. 10

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=78122>

[nach oben](#)

## **CE-ORIGINALTEXTE**

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauprodukte

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/richtlinien.asp> wurden:

- der Richtlinien-Vorschlag für die Pyrotechnik-Richtlinie und
- die zugehörige Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

aufgenommen.

[nach oben](#)

## **PRAXISTIPPS**

### **Leitfaden für Arbeitsschutzmanagement**

Für alle Betriebe, die über die Einführung eines Arbeitsschutzmanagements nachdenken hat der [Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik \(LASI\)](#) im Juli 2006 einen Leitfaden zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen herausgegeben.

Sie finden den Leitfaden unter:

[http://lasi.osha.de/docs/lv21\\_03\\_06.pdf](http://lasi.osha.de/docs/lv21_03_06.pdf)

[nach oben](#)

## **... UND WEITERHIN**

### **CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen im Vergleich**

Europäische Richtlinien und nationale Gesetze verpflichten die Hersteller, Importeure oder Händler, verschiedene Anforderungen hinsichtlich der Produkt- und Arbeitssicherheit einzuhalten. Werden die Anforderungen nicht eingehalten, dann kann dies zu weitreichenden Konsequenzen führen. Um das Risiko zu minimieren, lassen zahlreiche Hersteller ihre Produkte extern prüfen und bringen das entsprechende Prüfzeichen an.



Viele Verbraucher bzw. Kunden kennen die Bedeutung dieser Prüfzeichen und der CE-Kennzeichnung aber nicht, was häufig zu Missverständnissen führt. Die BG-Prüfzert hat deswegen eine Übersicht herausgegeben, auf der die verschiedenen Kennzeichnungen erläutert sind.

[http://www.hvbg.de/d/pages/service/download/bgp\\_info/pdf/info03.pdf](http://www.hvbg.de/d/pages/service/download/bgp_info/pdf/info03.pdf)

[nach oben](#)

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 06.10.2006**

### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam. [anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>